

Fotorecht

Ihr Ratgeber für den fotografischen Alltag

» Hier geht's
direkt
zum Buch

DIE LESEPROBE

Kapitel 1

Urheberrecht

Die Rechte und Grenzen des Fotografen

In diesem Kapitel geht es um die gesetzlichen Grundlagen, die unabhängig vom Motiv für das gesamte Foto- und Bildrecht gelten. Auf diesem Fundament – dem Urheberrecht – bauen die weiteren Kapitel des Buches zur Fotografie von Sachen und Menschen auf.

Zwar haben sich die Bezeichnungen *Fotorecht* und *Bildrecht* in der Praxis eingebürgert, ein Bildrechtsgesetz sucht man jedoch vergeblich, ebenso wie ein Fotogesetz oder ein Fotorechtsgesetz. Das, was landläufig als Bild- oder Fotorecht bezeichnet wird, ist ein Teilbereich des Urheberrechts, geregelt im Urheberrechtsgesetz (UrhG), durch das geistiges Eigentum auf kulturellem Gebiet vor Nachahmung und unbefugter Nutzung durch andere als den Urheber selbst geschützt werden soll. Wenn Sie das Gesetz im Wortlaut einsehen möchten, finden Sie es hier: www.gesetze-im-internet.de/urhg.

Das Urheberrecht des Fotografen in zwei Sätzen

Das Urheberrecht schützt den Fotografen vor jeder unautorisierten Fremdverwertung seiner Bilder. Soweit im Einzelfall vertraglich nichts anderes vereinbart wurde oder das Urheberrecht nicht ausnahmsweise durch ein Gesetz beschränkt ist, stehen sämtliche Verwertungsrechte ausschließlich dem Fotografen zu.

Ich werde Ihnen in diesem Kapitel – zunächst noch etwas theoretisch – das Urheberrecht und seine Regelungen und Definitionen erläutern. Ich verspreche Ihnen jedoch, dass Sie mir dabei auch ohne juristische Vorbildung folgen können.

1.1 Die Urheberrechte im Allgemeinen

Es mag Sie vielleicht interessieren, wie sich das Urheberrecht überhaupt zu dem sehr ausgeprägten und detaillierten Schutz für Urheber entwickelt hat, den wir heute in vielen Rechtssystemen, unter anderem im deutschen Urheberrecht, kennen. Für alle Interessierten unter Ihnen möchte ich deshalb einen kurzen historischen Abriss voranstellen. Sie können die danach folgenden Ausführungen aber auf

jeden Fall auch ohne Kenntnisse über die historische Entwicklung des Urheberrechts nachvollziehen.

1.1.1 Der historische Hintergrund des Urheberschutzes

Es würde eigentlich einer gewissen Logik entsprechen, wenn man annehmen würde, mit der Erfindung des Buchdrucks habe sich ungefähr zeitgleich auch ein Schutz des Autors vor unautorisierten Abschriften und Verfälschungen entwickelt. Dies war jedoch überhaupt nicht der Fall. Lediglich die Sache als solche, also z. B. das Buch selbst, war geschützt. Das hatte zur Folge, dass das Buch zwar nicht entwendet oder zerstört, jedoch sanktionslos abgeschrieben und die Abschrift dann auch veröffentlicht werden durfte.



Abbildung 1.1 Dieses Buch von 1745 durfte bei seinem Erscheinen noch jeder ohne Sanktionen vervielfältigen. Und auch heute noch, denn zwischenzeitlich dürften wohl alle Urheberrechte erloschen sein.

Das, was wir heute an Urheberschutz kennen, hat sich erst sehr langsam und auch erst viel später entwickelt und ist eine Errungenschaft der Neuzeit. Zunächst waren die Autoren über Jahrhunderte nicht vor Abschriften, einschließlich deren (oft üblichen)

Veränderungen und Verfälschungen, geschützt. Vereinzelt gab es lediglich den Schutz einzelner Werke in Form sogenannter *Autorenprivilegien*, die hoheitlich als Belohnung für die Schöpfung eines einzelnen Werkes gewährt wurden und sich immer nur auf ein bestimmtes Werk bezogen. Durch solche Autorenprivilegien war – oft zeitlich begrenzt – ein Nachdruck oder eine Nachahmung verboten. Ein berühmter Künstler, dem im 16. Jahrhundert gleich mehrere solcher Privilegien zuerkannt worden waren, war Albrecht Dürer.

Erst Anfang des 18. Jahrhunderts änderte sich diese Situation, als zunächst in England und in der Folge auch in anderen Ländern erste Regelungen zum Urheberschutz eingeführt wurden. Im Deutschen Reich wurde 1870 das *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken* erlassen. Ein erstes multinationales Regelwerk zum Urheberschutz wurde als *Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst* im Jahr 1886 beschlossen. Es folgten einige Jahre später zwei weitere wichtige Gesetze, und zwar das *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst* aus dem Jahr 1901 (Literatururhebergesetz, LUG) und das *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Kunst und der Photographie* aus dem Jahr 1907 (Kunsturhebergesetz, KUG). In Letzterem wurde erstmals auch das *Recht am eigenen Bild* geregelt, das bis heute seine Gültigkeit behalten hat.

Auslöser für den Erlass des KUG waren im Übrigen interessanterweise ausgerechnet zwei Hamburger Berufsfotografen, die sich im Sommer 1898 unbefugt Zutritt zum Sterbezimmer des Reichskanzlers Otto von Bismarck verschafft und anschließend versucht hatten, die dort gemachten Aufnahmen des toten Reichskanzlers zu veröffentlichen.

Das Jahr 1952 kann dann als Beginn des modernen Urheberschutzes bezeichnet werden, denn in Genf wurde unter Beteiligung Deutschlands das *Welturheberrechtsabkommen* geschlossen. Darauf basiert für Deutschland das *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* (Urheberrechtsgesetz, UrhG) vom 09.09.1965, das heute noch in Kraft ist. Natürlich gibt es viele zwischenzeitlich eingefügte Änderungen und Ergänzungen, insbesondere auch aufgrund der ansatzweise vorgenommenen Harmonisierung europäischer Urheberrechtsregelungen durch diverse EU-Richtlinien. Das UrhG löste gleichzeitig das LUG aus dem Jahr 1901 und weitgehend auch das KUG aus dem Jahr 1907 ab. Einige Paragraphen des Kunsturhebergesetzes blieben jedoch bis heute erhalten und werden Ihnen später als wichtige Vorschriften im Zusammenhang mit der Personenfotografie in Kapitel 3, »Menschen«, begegnen.

1.1.2 Schutzbereich und Umfang des Urheberrechts

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt natürlich nicht nur Fotografen, sondern alle, die geschützte und schützenswerte Werke geschaffen haben. In den §§ 1 und 2 geht es

zunächst einmal um den Schutzbereich des Gesetzes. Dabei regelt § 1, wer den Schutz genießt, nämlich der Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für seine Werke, während § 2 festlegt, welche Werke unter den Schutz des UrhG fallen. Dies sind im Einzelnen:

- ▶ Sprachwerke, wie z.B. Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- ▶ Werke der Musik
- ▶ pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
- ▶ Werke der bildenden Künste, einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
- ▶ Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- ▶ Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
- ▶ Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind dabei nur persönliche geistige Schöpfungen, wie sich aus § 2 Abs. 2 UrhG ergibt. Das heißt, das Werk muss vom Urheber selbst geschaffen worden sein.

Film und Urheberrecht

Da heute fast jede Kamera mit einer Videofunktion ausgestattet ist, kommen als geschützte Werke für den Fotografen auch Filmwerke in Betracht. Im Folgenden werde ich allerdings der Einfachheit halber nur noch von *Lichtbildwerken* sprechen, denn für Filmwerke gilt aus urheberrechtlicher Sicht das Gleiche. Soweit es im Einzelfall Abweichungen oder Besonderheiten geben sollte, werde ich darauf hinweisen.

In § 11 UrhG wird schließlich der Umfang des Urheberrechtsschutzes definiert, wenn es dort heißt:

»Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.«

Schutz für Lichtbildwerke

Wesentlich für den Fotografen ist somit, dass Lichtbildwerke urheberrechtlichen Schutz genießen. Zum Unterschied zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern finden Sie mehr Informationen in Abschnitt 1.1.4, »Lichtbildwerke und Lichtbilder«.

1.1.3 Kreativität und geistige Schöpfung

Nachdem Ihnen bereits in den ersten beiden Paragraphen des UrhG der Begriff *Werk* mehrfach begegnet ist, stellt sich die Frage, was ein Werk im urheberrechtlichen Sinn ist bzw. welche Bedingungen ein Werk erfüllen muss, um unter den Schutz des Urheberrechts zu fallen.

Jemand, der auf einem Papierbogen mit Bleistift ein Kreuz, also zwei schlichte, sich im rechten Winkel schneidende Linien, oder einfach nur ein Strichmännchen zeichnet, mag vielleicht stolz auf sein »Werk« sein, urheberrechtlichen Schutz wird er dafür jedoch nicht beanspruchen können, denn ein Werk im urheberrechtlichen Sinne liegt hier nicht vor. Es fehlt schlicht an einer geistigen Schöpfung. Etwas anderes mag aber möglicherweise – je nach Einzelfall – dann gelten, wenn die Zeichnung nicht mit einem Bleistift, sondern mit verschiedenen Farbstiften hergestellt wurde und ein ganz charakteristisches Farbmuster aufweist. Denn in diesem Fall wurden zwar auch nur ein paar Striche auf das Papier gebracht, aber der Hersteller der Zeichnung ist dabei kreativ gewesen, sein Strichmännchen ist gegebenenfalls eine individuelle Schöpfung.

Soweit § 2 Abs. 2 UrhG ein Werk als persönliche geistige Schöpfung bezeichnet, setzt dies – in Abgrenzung zu den Bleistiftstrichen – auch eine gewisse *Schöpfungshöhe* bzw. *Gestaltungshöhe* voraus. Dabei kommt es überhaupt nicht darauf an, mit welcher Technik das Werk hergestellt wurde, beim Foto z. B., ob analog oder digital, im Groß-, Mittel- oder Kleinbildformat etc.

Es ist außer der persönlichen Schöpfung des Urhebers erforderlich, dass das Werk Ausdruck einer individuellen Gestaltung ist, die sich durch eine bestimmte Form und eine gewisse Originalität zeigt. Auch wenn die Bleistiftzeichnung eine persönliche Schöpfung des Urhebers ist und eine wahrnehmbare Formgestaltung aufweist, dürften ein geistiger Gehalt und eine individuelle Gestaltung fehlen. Ein Strichmännchen ist eine einfachste Zeichnung ohne jegliche Schöpfungshöhe.

Nach einem Beschluss des Landgerichts München I vom 29.05.2013 (7 O 22293/12) genießen auch Pornofilme keinen urheberrechtlichen Schutz, da es ihnen an einer persönlichen geistigen Schöpfung fehlt und sie letztlich nur wiederkehrende Verrichtungen rein körperlicher Vorgänge beinhalten.

Gerade die Individualität, also das, womit sich der Urheber von ähnlichen Werken absetzt, ist das zentrale Kriterium des Werkbegriffs im Urheberrecht. Je höher die Individualität ausfällt, desto eindeutiger genießt das Werk Urheberrechtsschutz nach dem UrhG. Der Aufwand, der zur Herstellung eines Werkes betrieben, oder die Kosten, die dafür aufgewendet werden mussten, sind für die Klassifizierung als Werk im Sinne des UrhG völlig unerheblich.

Man bezeichnet Werke, die gerade noch ein Minimum an Schöpfungshöhe aufweisen, auch als *Kleine Münze*, während dagegen der Begriff *Große Münze* dem Urheberrecht

fremd ist. Die *Kleine Münze* bezeichnet sozusagen die Untergrenze des urheberrechtlichen Schutzes. Allerdings werden von der Rechtsprechung an die Schöpfungshöhe seit jeher keine besonders großen Anforderungen gestellt. Gerade im Bereich der Fotografie reicht es für ein Lichtbildwerk bereits aus, dass der Fotograf durch Festlegung des Bildausschnitts, der Belichtung, des Kontrasts, der Zeit-Blenden-Kombination, der Wahl etwaiger Filter etc. das Bild individuell gestaltet hat.

Mehrere Gerichte haben sich mit der Frage der Schöpfungshöhe auseinandergesetzt. Dabei ging es meist um Sachverhalte der verbotenen Nachstellung von Fotos, auf die wir noch zu sprechen kommen werden. In allen Entscheidungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass nicht etwa die hohe Kunst der Fotografie beherrscht werden müsse, um ein schutzfähiges Werk herzustellen, vielmehr reiche das durchschnittliche Können eines Amateurs dazu durchaus aus. Es muss lediglich ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung vorliegen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Köln etwa in einem Urteil ausführte (05.06.1999 – 6 U 189/97).

In Artikel 6 der *Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte* vom 12.12.2006 heißt es:

»Fotografien werden gemäß Art. 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen Schöpfung ihres Urhebers sind.«

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Rechtsprechung im Einzelfall zu etwas merkwürdigen und rational kaum nachvollziehbaren Ergebnissen bei der Beurteilung der Schöpfungshöhe gelangt, was darauf zurückzuführen ist, dass die Beurteilung der Schöpfungshöhe eben eine Auslegungssache der jeweiligen Gerichte ist. Während der Bundesadler im ehemaligen Plenarsaal in Bonn, den der Maler und Bildhauer Ludwig Gies geschaffen hat, nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) (20.03.2003 – 1 ZR 117/00) Urheberrechtsschutz genießt, hat das Landgericht (LG) Hamburg (25.02.2004 – 5 U 137/03) einem Symbol mit vergleichbarer Bedeutung, nämlich dem früheren SED-Emblem (verschlungene Hände vor einer roten Fahne), jeglichen Urheberrechtsschutz mit der Begründung abgesprochen, es handele sich um eine bekannte Darstellung, der ein Mindestmaß an Individualität fehle, weshalb nicht einmal der Schutz der Kleinen Münze dafür in Betracht komme. Das hat zur Folge, dass das Symbol *gemeinfrei* ist. Mit anderen Worten: Es kann, anders als der Bundesadler im ehemaligen Plenarsaal in Bonn, von jedermann frei verwendet werden.

Schöpfungs- bzw. Gestaltungshöhe

Zum Schutz nach dem UrhG reicht es für ein Lichtbildwerk oder ein Filmwerk aus, dass ein Mindestmaß an Individualität gegeben ist (Stichwort »Kleine Münze«). Es reicht grundsätzlich aus, dass die Fotografien bzw. Filme das Ergebnis der eigenen geistigen

Schöpfung ihres Urhebers sind. Werke, die nicht urheberrechtsfähig sind oder deren Urheberrechtsschutz abgelaufen ist, gelten dagegen als gemeinfrei.

Dieses Urteil mag politisch oder ideologisch begründet und damit rechtlich angreifbar und rational nicht nachvollziehbar sein. Deutlich wird in jedem Fall: Es gibt keine feststehende Definition der Schöpfungshöhe, die erreicht sein muss, um in den Schutz des UrhG zu kommen. Auch der spezialisierteste und erfahrenste Anwalt kann den Prozessausgang nicht sicher prognostizieren, wenn dieser von der Beurteilung der Schöpfungshöhe oder anderen Auslegungs- und Ermessensfragen durch das Gericht abhängt.

1.1.4 Lichtbildwerke und Lichtbilder

Bislang war nur von Lichtbildwerken die Rede, die in § 2 UrhG genannt sind. Wie ist aber urheberrechtlich ein sogenannter *Schnappschuss* zu beurteilen, bei dem nur der Auslöser der Kamera gedrückt wurde, ohne sich mit der Szene oder dem Motiv »fotografisch« auseinandersetzen?



Abbildung 1.2 Ist auch ein solcher klassischer Urlaubsschnappschuss urheberrechtlich geschützt?

Es ist eindeutig, dass diesen Bildern eine geistige Schöpfungsleistung und jede Form von Individualität fehlen. Bedeutet dies aber auch, dass etwa aus fotografischer Sicht

unspektakuläre Urlaubsschnappschüsse oder Luftaufnahmen, bei denen aufgrund der Geschwindigkeit des Flugzeugs schnell »geknipst« werden muss und individuelle Einstellungen kaum vorgenommen werden können, keinen Urheberrechtsschutz genießen? Dürfen Aufnahmen, die mit Smartphones, sehr oft lediglich durch Betätigen des Auslöseknopfes, hergestellt wurden, von jedermann frei verwendet werden?

Der Gesetzgeber hat *Lichtbildern*, so nennt man im Gegensatz zu *Lichtbildwerken* solche Aufnahmen, die im Wesentlichen nur durch Drücken des Auslösers entstanden sind, auf rein handwerklichen Fähigkeiten beruhen und keine Individualität erkennen lassen, einen urheberrechtlichen Schutz zunächst versagt. Nach der noch bis zum 30.06.1985 geltenden Fassung des UrhG waren Lichtbilder grundsätzlich gemeinfrei, d.h., sie unterlagen keinem urheberrechtlichen Schutz. Seit dem 01.07.1985 genießt jedoch auch ein Schnappschuss urheberrechtlichen Schutz.

In § 72 UrhG heißt es dazu:

»Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.«

Lichtbildwerke und Lichtbilder werden somit urheberrechtlich gleich behandelt. Der einzige Unterschied besteht in unterschiedlichen Schutzfristen, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.

Der qualitative Unterschied zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken ergibt sich somit ausschließlich aus dem Grad der Schöpfungs- bzw. Gestaltungshöhe, und zwar bezogen auf das einzelne Bild. Das bedeutet somit weder, dass der Profifotograf oder der engagierte Amateur grundsätzlich nur Lichtbildwerke fertigt, noch, dass der fotografische Laie grundsätzlich nur Lichtbilder herstellt. Für jedes einzelne Werk ist eine Beurteilung erforderlich, ob durch Wahl der Bildelemente, des Kontrasts, der Kameraeinstellungen, des Standpunktes, der Belichtungen etc. eine künstlerische Aussage zum Ausdruck kommt bzw. dem Betrachter eine eigene Stimmung in der Fotografie vermittelt wird. In der Rechtsprechung ist allerdings eine gewisse Tendenz erkennbar, in Zweifelsfällen von einem Lichtbildwerk auszugehen, was damit zusammenhängt, dass die Anforderungen an die Schöpfungshöhe nicht besonders hoch sind, wie Sie bereits gesehen haben, weshalb eine Abgrenzung oft sehr schwierig ist.

Die Größe der Bilder ist unerheblich

Auch Bilder in sogenannter *Thumbnail*-Größe, also Kleinstbilder, die auf Websites zu finden sind, genießen vollen Urheberschutz.

Die Tatsache, dass sowohl Lichtbildwerke als auch Lichtbilder individuell, also von Menschen, gefertigt werden, schließt reine Automatenfotos, wie etwa die von einem Passbildautomaten gemachten Bilder, aus. Diesen kommt deshalb weder als Licht-

bild, geschweige denn als Lichtbildwerk Urheberschutz zu. Auch der Eigentümer des Passbildautomaten hat natürlich keinen Beitrag zu einer schöpferischen Leistung erbracht und deshalb ebenfalls keine Urheberrechte an den Passfotos.

Eine interessante Frage im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schöpfungshöhe ist auch, ob fotografische Reproduktionen urheberrechtlichen Schutz wie ein Lichtbild genießen können. Diese Frage ist nicht unumstritten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt der reinen Reproduktionsfotografie grundsätzlich kein Urheberrechtsschutz zu. Der BGH hat im Jahr 1989 (08.11.1989 – I ZR 14/88 »Bibelreproduktion«) geurteilt, dass Lichtkopien keinen Urheberschutz genießen, und zwar auch dann nicht, wenn sie durch Bildbearbeitung verkleinert wurden, weil auch dies nur eine handwerkliche Fertigkeit, aber keine geistige Schöpfung sei. Es werde nur eine Vorlage vervielfältigt. Der technische Reproduktionsvorgang allein begründe noch keinen Lichtbildschutz, vielmehr müsse ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung gegeben, also ein eigenständiges Foto geschaffen worden sein.



Abbildung 1.3 Diese abfotografierten Poster älterer Werbetafeln genießen nach dem Urteil des OLG Düsseldorf Urheberschutz.

Das OLG Düsseldorf hat dagegen im Jahr 1996 (Urteil vom 13.02.1996 – 20 U 115/95) im Widerspruch zum BGH entschieden, dass die fotografische Reproduktion von Postkarten, die ein Museum von den Werken von Joseph Beuys herausgegeben hat, nicht als Vorlage zur Digitalisierung verwendet werden dürfen. Zwar sei bei der Ab-

lichtung zweidimensionaler Vorlagen kaum ein künstlerischer Gestaltungsspielraum gegeben, gleichwohl seien dazu jedoch solide und fachmännische Leistungen zu erbringen.

Allerdings hat der BGH in einem weiteren Urteil (07.02.2000 – I ZR 146/98), bei dem es um die Reproduktion von Telefonkarten ging, seine frühere Auffassung nochmals bestätigt und festgestellt, dass der technische Reproduktionsvorgang allein noch keinen Lichtbildschutz nach § 72 UrhG begründe. Vielmehr sei ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung erforderlich, die dann zu verneinen sei, wenn ein Lichtbild oder ein ähnlich hergestelltes Erzeugnis nicht mehr sei als die bloße technische Reproduktion einer vorhandenen Darstellung. Geht man davon aus, dass auch eine Reproduktion durchaus schöpferische Elemente haben kann, etwa die Beleuchtungsanordnung, ist aus meiner Sicht schwer nachvollziehbar, warum eine Reproduktion, die nicht nur im einfachen Abfotografieren besteht, urheberrechtlich anders zu behandeln sein soll als ein Schnappschuss mit dem Smartphone vom Bonner Marktplatz oder vom Brandenburger Tor. Denn auch anspruchsvolle Reproduktionsfotos können im Einzelfall durchaus gemäß Art. 6 der EU-Richtlinie ein Ergebnis der eigenen Schöpfung des Urhebers sein.



Abbildung 1.4 Zweidimensionale Reproduktionen wie diese Fotografie eines touristischen Plakats sind nach der Rechtsprechung des BGH nicht urheberrechtlich geschützt.

Bei der Fotografie von dreidimensionalen Vorlagen entsteht allerdings immer ein urheberrechtlich geschütztes Werk (je nach Schöpfungshöhe ein Lichtbildwerk oder ein

Lichtbild), denn allein durch die Möglichkeit der Standortwahl kann der Fotograf kreativ tätig werden, während bei zweidimensionalen Vorlagen nur die Aufnahmeebene parallel zur Objektebene auszurichten ist, um eine verzeichnungsfreie Wiedergabe zu erhalten.

Schöpfungshöhe bei Reproduktionen

Unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss man davon ausgehen, dass Reproduktionen von zweidimensionalen Vorlagen mangels ausreichender Schöpfungshöhe der Urheberrechtsschutz versagt bleibt. Bei der Reproduktion dreidimensionaler Vorlagen ist dagegen von einem urheberrechtlich geschützten Werk auszugehen.

1.1.5 Kein Urheberrecht an Konzepten und Ideen

Es gibt grundsätzlich kein Urheberrecht an Konzepten und Ideen, da diese (noch) kein schöpferisches, verkörpertes Werk darstellen. Der Urheberrechtsschutz setzt immer erst bei einem verkörperten Werk ein, d. h., die Ideen zur Herstellung des Werkes müssen bereits umgesetzt sein. Das Endprodukt verkörpert sozusagen die Ideen.

Vorsicht ist also für denjenigen Fotografen geboten, der in Vorbereitung auf einen Wettbewerb oder ein bestimmtes Fotoprojekt anderen Fotografen zu detailliert seine Bildideen mitteilt. Ist der listige Konkurrent dann schneller und setzt diese Ideen in Ermangelung eigener Ideen um, bevor der Ideengeber selbst dazu kommt, ist dies nicht nur rechtlich bedeutungslos, sondern macht sogar den Konkurrenten zum Urheber. Darüber hinaus wird der Ideengeber möglicherweise aufgrund des Nachstellungsverbots (siehe den Abschnitt »Freie Benutzung (§ 24 UrhG)« in Abschnitt 1.2.2) daran gehindert, die Fotos nach seinen eigenen Ideen in der von ihm beabsichtigten Art und Weise anzufertigen – zumindest dann, wenn er nicht nachweisen kann, dass das Arrangement auf seinen ursprünglichen Ideen basiert.

In Zeiten knapper Kassen ist es z. B. durchaus vorstellbar, dass Firmen, die ihre Produkte für Imagebroschüren oder Kataloge professionell fotografieren lassen wollen, sich an einen Fotografen wenden, um mit diesem Einzelheiten eines Fotoauftrags zu besprechen. Nachdem man ausgiebig über die Frage diskutiert hat, wie man die Produkte am besten ins richtige Licht setzen kann, wird zumeist auch über die Kosten gesprochen. Wenn der Firma dann die Kosten zu hoch sind, könnte sie möglicherweise versuchen, von einem anderen Fotografen ein günstigeres Angebot zu bekommen. Hat der erste Fotograf in dem Gespräch zu viel von seinen fotografischen Ideen preisgegeben, kann es passieren, dass später ein anderer von seinen Ideen profitiert und er selbst leer ausgeht.

Kapitel 4

Datenschutz

Die Personenfotografie im Licht der DSGVO

Es hat sich seinerzeit schnell herumgesprochen, dass sich die am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-Verordnung 2016/679, besser bekannt auch als *Datenschutz-Grundverordnung* (DSGVO, <https://dsgvo-gesetz.de/>), auch auf Fotografen auswirkt und diese zur Beachtung einiger wichtiger Punkte zwingt, die in eigenem Interesse zur Vermeidung möglicher Sanktionen finanzieller Art beachtet werden sollten. Zwar handelt es sich, wie der Name bereits verrät, um eine Vorschrift, die einen datenschutzrechtlichen Bezug hat. Da Datenschutz jedoch untrennbar mit dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf freie Selbstbestimmung verbunden ist, ist es nur logisch und auch nicht gänzlich neu, dass sich datenschutzrechtliche Vorschriften auch auf die Arbeit von Fotografen auswirken, seien sie Amateure oder Profis.

Dennoch besteht auch sieben Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO bei vielen Fotografen Unsicherheit, was nun im Einzelnen bezüglich der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten ist, was man darf und was man nicht darf. In diesem Kapitel möchte ich die wichtigsten Aspekte der DSGVO für Fotografen behandeln, ohne mich allerdings mit allen Aspekten des Datenschutzes auseinanderzusetzen, da dies den Rahmen dieses Buches sprengen würde.

4.1 Falschinformation, Unkenntnis statt sachbezogener Aufklärung und Absurditäten

Bereits lange vor Inkrafttreten der DSGVO und des hieran angepassten und zum gleichen Datum in Kraft getretenen neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG, im Wortlaut unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/) hat es im Vorfeld zu großen Irritationen geführt, wie sich die DSGVO für Fotografen wohl auswirken wird. Erfreulicherweise ist mittlerweile Beruhigung und Sachlichkeit in die Auseinandersetzung mit dieser Materie zurückgekehrt. Zuvor hatten – wie so häufig bei Änderungen der Rechtslage – Unberufene gemeint, sich erkennbar jeder Sach- und vor allem Rechtskenntnis zu den Inhalten der DSGVO und deren Auswirkungen auf die Fotografie äußern zu müssen, Vermutungen angestellt, falsche Schlüsse gezogen und so völlig unangebrachte Panik unter weiten Teilen der Fotografen verbreitet. Unter an-

derem war in Internetbeiträgen zu lesen, dass mit Einführung der DSGVO Personenaufnahmen nur noch mit vorheriger Einwilligung gemacht werden können und dass man Kinder ohnehin nur noch mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten fotografieren dürfe, was beides definitiv falsch ist, wie an späterer Stelle noch auszuführen sein wird. Weiter hieß es, dass mittelständische Fotografen oder sogar Amateure bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO mit der Verhängung von Bußgeldern in Millionenhöhe zu rechnen hätten, was völlig abwegig ist. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass zum Teil vermeintliche »Medienrechtler« und im Foto- und Bildrecht angeblich versierte Rechtsanwälte zitiert wurden und sich teilweise auch selbst geäußert haben, deren Einschätzungen mit einer fundierten Sachkunde jedoch rein gar nichts mehr zu tun hatten.

Auch einige Absurditäten mussten im Hinblick auf die DSGVO festgestellt werden, von denen ich gerne eine zu Ihrer Erheiterung herausgreife:

In einer nordrhein-westfälischen Stadt hatten die Erzieherinnen in einer kirchlich geführten Kindertagesstätte mit großem Engagement und in vielen Stunden eine Abschlussmappe für jedes Kind in der Kita gebastelt. Die Mappen enthielten unter anderem Fotos von den Kindern der Kitagruppe wie auch von den Erziehern. Jedes Kind bekam eine solche Abschlussmappe, in der aber auf Weisung des Trägers »aus Datenschutzgründen« auf allen Fotos die Gesichter der Kinder, außer jeweils dem Gesicht desjenigen Kindes, das die Mappe erhielt, ausnahmslos mit einem Filzstift geschwärzt waren. Außerdem waren die Erzieher auf den Fotos in gleicher Weise unkenntlich gemacht. Selbst das Gesicht des Darstellers des heiligen St. Nikolaus, der auf einem der Fotos zu sehen war – von einer Person also, die ohnehin aufgrund ihrer Verkleidung im Zweifel nicht zu erkennen war – blieb von den Schwärzungen nicht verschont. Jedes Kind dieser Kita wird sich wohl tierisch über eine solch tolle Erinnerung an seine Kita-Zeit und seine damaligen Spielkameraden und Erzieherinnen gefreut haben und sich diese Bilder später gerne immer wieder anschauen ... So weit nur ein Beispiel, zu welchen Absurditäten die völlig unberechtigte Panik und Unwissenheit in Bezug auf die Bestimmungen der DSGVO bei einigen geführt hat. Dabei ist es keineswegs so, wie die Leiterin dieser Kita meinte, dass es sich schließlich um ein juristisch hochsensibles Thema handeln würde.

Ich werde in diesem Kapitel den aktuellen Stand der Rechtslage (Januar 2026) bezüglich des Einflusses der DSGVO auf Fotografen darstellen und versuchen, die Frage, was sich für Fotografen seit 2018 geändert hat, möglichst vollständig zu beantworten. Dabei zeige ich ebenfalls dasjenige auf, was auch heute noch nicht mit rechtlicher Sicherheit beantwortet werden kann, weil es hierzu auch Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO noch an entsprechenden Urteilen der Gerichte, insbesondere solchen des EuGH oder des BGH, fehlt. Da Rechtsstreitigkeiten oft durch alle Instanzen geführt und letztlich vom EuGH oder BGH in letzter Instanz entschieden werden, erstrecken sie sich meist über etliche Jahre.

Natürlich geht es im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Aspekten ausschließlich um Fotos, die eine oder mehrere auf dem Foto erkennbare Personen zeigen. Fotos, auf denen keine Personen zu sehen bzw. erkennbar sind und die auch keinerlei unmittelbare Hinweise auf bestimmte Personen enthalten (wie Autokennzeichen oder Haustürschilder) sind datenschutzrechtlich ohne jede Relevanz.

Fest steht, dass sich die Fotografie von Personen mit der DSGVO verändert hat, daran kann ganz sicher keinerlei Zweifel bestehen. Ebenfalls völlig eindeutig gilt die DSGVO – anders als manch andere EU-Verordnungen, die erst vom Gesetzgeber in den einzelnen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen – unmittelbar und zwingend in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Rechtslage in Deutschland bis zum Inkrafttreten der DSGVO habe ich bereits ausführlich in Kapitel 3, »Menschen«, dargestellt. Hier war in Bezug auf die Veröffentlichung von Bildnissen auf die Regelungen in §§ 22, 23 KUG und die umfangreiche Rechtsprechung hierzu abzustellen. Ob die Bestimmungen der DSGVO nun die bisherigen Regelungen vollständig verdrängt haben oder ob möglicherweise an einigen Stellen die DSGVO gegenüber den bundesdeutschen Regelungen, insbesondere denen des KUG, die nach wie vor in Kraft sind, in den Hintergrund tritt, werde ich nachfolgend näher beleuchten. Zum besseren Verständnis dessen, was folgt, ist es deshalb durchaus empfehlenswert, meine Ausführungen in Abschnitt 3.1, »Die Herstellung von Personenaufnahmen«, und Abschnitt 3.2, »Aufnahmen von Personen veröffentlichen und verwerten«, gegebenenfalls nochmals durchzulesen, weil im Folgenden hierauf aufgebaut wird und ich Sie nicht mit Wiederholungen in diesem Kapitel langweilen will.

Durch das Inkrafttreten der DSGVO hat sich einiges geändert, und eine Reihe von Unklarheiten konnte bis heute auch nicht aufgelöst werden. Daran ist letztlich der deutsche Gesetzgeber nicht unschuldig, weil er es versäumt hat, klare gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die geltenden Vorschriften des KUG zu schaffen, was er durchaus hätte tun können, worauf ich an späterer Stelle noch näher eingehen werde.

4.2 Rechtssystematische Einordnung der DSGVO

Zum besseren Verständnis gehe ich zunächst kurz darauf ein, in welchem Verhältnis die DSGVO zu den nationalen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu sehen ist.

Bei der DSGVO handelt es sich um eine europäische Rechtsnorm, die Vorrang vor bundesgesetzlichen Regelungen hat. Dies ergibt sich aus der deutschen Verfassung, Art. 23 GG, dem sogenannten »Europa-Artikel«. Diese Verfassungsvorschrift regelt, dass europarechtliche Normen grundsätzlich Vorrang vor nationalen Gesetzen haben, wenn nicht im Einzelfall der Bundesgesetzgeber zulässigerweise etwas anderes gesetzlich regelt und wenn die europäische Regelung nicht wesentlichen Grundsätzen und Wertvorstellungen des Rechts in Deutschland (dem sogenannten »ordre public«) widerspricht.

Allerdings enthalten manche EU-Regelungen Klauseln, die dem jeweils nationalen Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, bestimmte Dinge auch anders zu regeln als in der EU-Richtlinie vorgesehen. Eine solche sogenannte »Öffnungsklausel« findet sich auch in der DSGVO, und zwar in Art. 85, wo es heißt:

»Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.«

Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Befugnis und Möglichkeit der nationalen Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten, durch nationale Gesetze abweichende Regeln zu treffen. Einige Länder haben hiervon auch Gebrauch gemacht, so beispielsweise Schweden, wo der Bereich der Kunst aus dem Geltungsbereich der DSGVO durch nationales Gesetz ausgenommen ist. Auch unsere Nachbarn in Österreich haben Regelungen abweichend von der DSGVO getroffen und unter anderem dem nur allzu bekannten Abmahnwahnsinn darauf »spezialisierte« Anwälte bei Verletzung einer Vorschrift von vornherein einen Riegel vorgeschoben. Der deutsche Gesetzgeber hat keine Notwendigkeit gesehen, die Fotografie als Kunstform aus dem Geltungsbereich der DSGVO auszunehmen, und von der Öffnungsklausel in Art. 85 DSGVO insoweit keinen Gebrauch gemacht.

Solange jedoch die einzelnen Mitgliedstaaten der EU gemäß Art. 85 DSGVO keine Regelung durch nationale Gesetze treffen, so wie Deutschland, geht also die DSGVO den nationalen Gesetzen und damit auch den bundesdeutschen Gesetzen vor. So weit zur rechtssystematischen Einordnung der DSGVO.

4.3 Einige Begriffsdefinitionen der DSGVO

Vorab möchte ich die beiden im hiesigen Zusammenhang wichtigsten Definitionen in der DSGVO zitieren.

4.3.1 Begriff der »personenbezogenen Daten«

In Art. 4 Ziffer 1 der DSGVO ist der Begriff *personenbezogene Daten* wie folgt definiert:

»Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- 1. »personenbezogene Daten« alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standort-*

daten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;«

4.3.2 Begriff der »Verarbeitung von Daten«

In Art. 4 Ziffer 2 DSGVO heißt es dann weiter:

»2. ›Verarbeitung‹ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;«

Im Lichte dieser Begriffsbestimmungen ist es als völlig unstrittig anzusehen, dass vom Fotografen bei Digitalaufnahmen personenbezogene Daten erhoben und damit im Sinne von Art. 4 DSGVO verarbeitet werden, da zum einen die fotografierte Person identifizierbar und deren Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Aufnahme teilweise bestimmbar sein wird und zum anderen aus den Metadaten des Fotos sich weitere Angaben, wie beispielsweise Tag und Uhrzeit, entnehmen lassen. Auch ist es möglich, derartige Fotos mit Datenbanken abzugleichen und so nähere Auskünfte über die fotografierte Person zu erhalten. Damit werden, darüber bestehen keine Zweifel, mit einer digitalen Aufnahme personenbezogene Daten gespeichert. Deshalb unterliegen alle Fotografen – gleichgültig, ob Berufs- oder Amateurfotografen –, die digitale Personenfotos erstellen, auf denen Personen erkennbar sind, den Regelungen der DSGVO.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist jedoch grundsätzlich – so die Konzeption der DSGVO – unzulässig, es sei denn, dass im konkreten Einzelfall der Fotograf einen Erlaubnistatbestand nachweisen kann. Der Jurist spricht bei einer solchen Konzeption von einem »Verbot mit Erlaubnisvorbehalt«.

Wenn oben von Digitalfotos die Rede war, so wird daraus deutlich, dass die DSGVO nicht gilt, wenn es sich um analoge Fotos handelt, allerdings nur so lange, wie die analogen Fotos nicht digitalisiert oder beispielsweise in Karteien oder Alben nach bestimmten Systemen sortiert und archiviert werden. Ein Schuhkarton voller analoger Fotografien unterfällt somit nicht der DSGVO; sind die Fotos allerdings nach Jahrgängen archiviert, dann trifft auf analoge Fotos die DSGVO in gleichem Maße zu wie auf digitale Fotos.

Kapitel 6

Foto- und Bildrecht im Internet

Meta, YouTube, TikTok und Co.

Das Internet und insbesondere soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, TikTok, Pinterest oder YouTube sind im Guten wie im Schlechten nahezu unausweichlicher Bestandteil unseres Lebens geworden. Insbesondere für junge Menschen sind sie für die tägliche Kommunikation unverzichtbar. Und nirgendwo lassen sich Fotos schneller einer möglichst großen Zielgruppe präsentieren. Zwar ist es nicht möglich, genaue Zahlen zu liefern, wie viele Bilder täglich ins Netz hochgeladen werden, aber nach Schätzungen, die im Internet kursieren, dürften es täglich etliche Milliarden an Fotos sein. Alleine in Instagram befinden sich über 40 Milliarden Fotos, die bereits hochgeladen wurden, zu diesen kommen weitere 95 Millionen pro Tag! (Quelle: *doofinder.com*, »Instagram Statistik 2025«)

Die stetig wachsende Zahl an Mitgliedern in sozialen Netzwerken, die dort fleißig Texte und Bilder einstellt, macht sich allerdings überwiegend anscheinend wenig Gedanken über rechtliche Probleme und Fragestellungen, die damit verbunden sind. Ob dies daran liegt, dass die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Netzwerke nicht gelesen werden oder ob bewusst die Gefahr in Kauf genommen wird, in rechtliche Probleme zu geraten, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich stelle aber immer wieder fest, dass bei vielen Nutzern der sozialen Netzwerke konstatiert werden muss: »Denn sie wissen nicht, was sie (in urheberrechtlicher Hinsicht) tun!«

Dabei spreche ich in diesem Zusammenhang nicht von Bildern, die der Nutzer von sich selbst als alkoholisiertem Partygast einstellt und die vom Personalchef eines potenziellen späteren Arbeitgebers leicht gefunden werden können, was leider selten, insbesondere von Jugendlichen, bedacht wird. Ich spreche hier von urheberrechtlichen Problemen und Konflikten, die im Zusammenhang mit der Einstellung von Fotos in die sozialen Netzwerke entstehen können.

Sicherlich hat sich generell auch bei den sozialen Netzwerken, insbesondere beim Marktführer Meta (Facebook), zu dem auch der Messenger-Dienst WhatsApp und Instagram gehören, in den letzten Jahren einiges in deren Bedingungen geändert. Zum großen Teil betreffen die Änderungen Bereiche allerdings außerhalb des hier behandelten Urheberrechts, aber auch diesbezüglich gibt es eine Weiterentwicklung. Nicht zuletzt auf massiven Druck vor allem der EU-Kommission musste Meta einige Anpas-

sungen seiner vom amerikanischen Recht geprägten Nutzungsbedingungen vornehmen. Wer aber glaubt, Meta habe seine Politik nun grundsätzlich geändert, dürfte sich wohl irren.

Zum Thema Datenschutz wurden die Bedingungen im Hinblick auf die DSGVO der EU für die Nutzer im europäischen Raum zwar angepasst und etwas transparenter gestaltet, jedoch noch immer nicht dem europäischen Standard gänzlich angepasst. Man sieht es deutlich: Die sozialen Netzwerke führen Änderungen für die Nutzer aufgrund von Druck aus der Politik ein, fast möchte man sagen »zähneknirschend«, aber letztlich nur so weit unbedingt nötig und unter möglichst weitestgehender Aufrechterhaltung des Grundtenors der Bedingungen.

Natürlich können hier nicht alle Aspekte der sozialen Medien aufgezeigt und auch nicht die urheberrechtlichen Regelungen aller Netzwerke dargestellt werden, deshalb beschränke ich mich nachfolgend auf die wohl bekanntesten von ihnen, und dies auch nur insoweit, als sie das Thema Bildrecht betreffen.

6.1 Die Bildrechte bei Meta – Facebook und Instagram

Zunächst sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Facebook seit Ende 2021 »Meta« heißt, aber weiter unter dem Namen Facebook operiert, und dass seit dem 26.07. 2022 Facebook und Instagram die gleichen Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien haben, so dass die nachfolgenden Ausführungen für beide Plattformen gleichermaßen gelten. Wer übrigens eine der beiden Plattformen auf seinem Smartphone betreibt, wird geortet und seine Aktionen in den beiden Netzwerken sowie auf anderen Internetseiten werden gespeichert, was sich aus der Datenschutzrichtlinie für beide Plattformen ergibt.

Aber zurück zu den Bildrechten:

Gehen wir auch hier zur Illustration wieder von einem Beispielfall aus: Ein Fotograf erhält den Auftrag, eine Serie von Fotos zu erstellen, die sein Auftraggeber zur Illustration einer Broschüre benötigt. Es ist vereinbart, dass dem Auftraggeber – wie dies bei bezahlten Auftragsarbeiten im Übrigen meist die Regel ist – die alleinigen Nutzungsrechte zustehen, der Fotograf die Bilder jedoch für seine Eigenwerbung benutzen darf. Der Auftrag wird dann von beiden Vertragsparteien ordnungsgemäß abgewickelt. Ein paar Wochen später kommt unserem Fotografen die Idee, einige dieser Bilder bei einem großen sozialen Netzwerk, nehmen wir einmal Facebook, einzustellen, um so auf sich und seine fotografischen Fähigkeiten aufmerksam zu machen. Schließlich, so sagt sich der Fotograf, kann es doch kein besseres Medium für Eigenwerbung geben als ein täglich von Millionen auf der ganzen Welt frequentiertes Netzwerk. Also stellt der Fotograf einige seiner schönsten Werke in der Erwartung weiterer Aufträge bei Facebook ein.

Dass der Fotograf damit einen möglicherweise fatalen Prozess in Gang gesetzt hat, an dessen Ende schlimmstenfalls existenzvernichtende Schadensersatzforderungen, mindestens jedoch ein erheblicher Reputationsverlust stehen können, war ihm dabei vermutlich gar nicht bewusst. Nun mögen Sie sich fragen, wieso das denn sein kann, denn schließlich hat der Fotograf doch das Recht, die Fotografien für Eigenwerbung zu benutzen, und nichts anderes hat er doch auch beabsichtigt und getan.

Die Nutzungsbedingungen der meisten sozialen Netzwerke muss jeder Nutzer mit seiner Anmeldung akzeptieren. Wird das entsprechende Häkchen, dass die Bedingungen anerkannt werden, nicht angeklickt, ist eine Anmeldung gar nicht möglich. Bei den Nutzungsbedingungen von Facebook handelt es sich, wie bei den überwiegenden anderen Netzwerken auch, um dem angloamerikanischen Rechtskreis entstammende, höchst einseitig zugunsten des jeweiligen Netzwerkes formulierte Bedingungen, auch wenn sie – wie oben dargestellt – zwischenzeitlich auf Druck verbraucherfreundlicher gestaltet wurden. Aber immer noch bezwecken die Nutzungsbedingungen, das Netzwerk von allen Risiken und Haftungsfällen freizustellen und sich Rechte am eingestellten Text- und Bildmaterial einräumen zu lassen. Diese Bedingungen, die aus rechtlicher Sicht nichts anderes sind als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und nach unserer Rechtsordnung einer Inhaltskontrolle durch die Gerichte unterliegen, würden einer gerichtlichen Überprüfung in Deutschland in weiten Teilen nicht standhalten. Sich rechtlich gegen diese Bedingungen wehren zu wollen, dürfte allerdings zumindest für den einzelnen Nutzer ein mühsames, unbezahlbares und letztlich vergebliches Unterfangen sein. Und dies wissen natürlich auch die Betreiber der sozialen Netzwerke, die ansonsten wohl kaum solche Knebelbedingungen nach amerikanischem Muster verwenden würden. Hier gilt schlicht und einfach der Grundsatz »Friss oder stirb«, mit anderen Worten: »Wenn du an unserem Netzwerk partizipieren willst, dann hast du ohne Wenn und Aber auch unsere Bedingungen zu akzeptieren.« Völlig nutzlos sind entsprechende Posts einiger Nutzer, die ausdrücklich erklären, die Bedingungen nicht zu akzeptieren. Widersprüche gegen die Bedingungen der sozialen Netzwerke sind völlig nutzlos und das »Papier« nicht wert, auf dem sie geschrieben stehen.

Stand der Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen im Internet können sich rasch ändern. Die im folgenden aufgeführten Nutzungsbedingungen ausgewählter sozialer Netzwerke geben den Stand von Dezember 2025 wieder.

Zuletzt zum 01.01.2025 hat Meta seine Bedingungen aktualisiert, teilweise in Passagen, die keine fotorechtlichen Aspekte betreffen, jedoch auch im Hinblick auf die Nutzung eingestellter Inhalte, insbesondere Fotos und Videos, gibt es mittlerweile eine signifikante und durchaus bedeutsame Änderung.

»Nutzungsbedingungen von Meta« (Stand: Oktober 2025) bezüglich eingestellter Inhalte

»3.3 Diese Berechtigungen erteilst du uns

Wir benötigen für die Bereitstellung unserer Dienste bestimmte Berechtigungen von dir:

1. Deine Inhalte: *Du behältst das Eigentum an den von dir auf Facebook und den anderen von dir genutzten Produkten der Meta-Unternehmen erstellten und geteilten Inhalten. Außerdem nimmt dir kein Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen die dir hinsichtlich deiner eigenen Inhalte zustehenden Rechte. Du kannst deine Inhalte nach Belieben mit anderen teilen, wo immer du das möchtest. Damit wir unsere Dienste bereitstellen können, ist es jedoch erforderlich, dass du uns einige gesetzliche Berechtigungen zur Verwendung solcher Inhalte erteilst.*

2. Berechtigung zur Verwendung der von dir erstellten und geteilten Inhalte: *Insbesondere wenn du Inhalte, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind (wie Fotos oder Videos), auf oder in Verbindung mit unseren Produkten teilst, postest oder hochlädst, räumst du uns eine nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und weltweite Lizenz ein, deine Inhalte (gemäß deinen Privatsphäre- und App-Einstellungen) zu hosten, zu verwenden, zu verbreiten, zu modifizieren, auszuführen, zu kopieren, öffentlich vorzuführen oder anzuzeigen, zu übersetzen und abgeleitete Werke davon zu erstellen. Diese Lizenz dient nur dem Zweck, dir unsere Produkte bereitzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass du uns, wenn du ein Foto auf Facebook teilst, die Berechtigung erteilst, es zu speichern, zu kopieren und mit anderen zu teilen (wiederum im Einklang mit deinen Einstellungen). Dies können z.B. Meta-Produkte oder Dienstleister sein, die diese von dir genutzten Produkte und Dienste unterstützen.*

Du kannst diese Lizenz jederzeit beenden, indem du deine Inhalte oder dein Konto löschst. [...]«

Weiterhin wird von Meta – wie bereits zuvor in früheren Nutzungsbedingungen – klargestellt, dass die Verwendung der eingestellten Daten nach diesen Bedingungen von Meta nur noch dann zulässig ist, wenn die Verwendung dazu dient, Meta in die Lage zu versetzen, dem Nutzer die Leistungen von Meta zur Verfügung zu stellen. Wozu dafür jedoch Unterlizenzen an eingestellten Inhalten erforderlich sein sollen, erschließt sich mir nicht.

So zumindest die offizielle Lesart, wobei ich es dahingestellt lasse, ob der normale Nutzer überhaupt beurteilen kann, was im Einzelfall von Meta benötigt wird, um die angebotenen Dienste zur Verfügung zu stellen, und ob im Einzelfall hierzu urheberrechtlich geschützte Inhalte eines Nutzers erforderlich sind. Es ist immer zu bedenken, dass es sich bei Meta um ein amerikanisches Unternehmen handelt; auch wenn

die Bedingungen in Europa von der Meta Irland Ltd. Mit Sitz in Dublin kommen, so dürfte die Grundlage hierzu aus der Konzernzentrale in Kalifornien stammen bzw. von dieser vorgegeben sein. Amerikanische Unternehmen haben bekanntermaßen ein völlig anderes Verständnis von dem, was privat ist, und sie lassen sich auch nicht gerne in die Karten schauen. Ich kann deshalb an dieser Stelle nur anhand des Textes der Nutzungsbedingungen beurteilen, was danach zulässig ist und was nicht. Was sich für den Nutzer im Hintergrund abspielt und ob die Auslegung, welche Daten zur Leistungserbringung von Meta weitergegeben werden müssen, nicht von dem amerikanischen Unternehmen sehr »großzügig« interpretiert wird, muss an dieser Stelle offenbleiben.

Doch zurück zu unserem Beispielfall, der auch nach den aktuellen Bedingungen von Meta durchaus noch brisant werden könnte, obwohl ich damit natürlich keine Zwangsläufigkeit in einem vergleichbaren Fall behaupten möchte. Die rechtlichen Konsequenzen, denen sich unser Fotograf gegenüber sieht, sind jedenfalls mehrschichtiger Natur.

6.1.1 Rechte im Verhältnis Fotograf – Auftraggeber

Schauen wir uns zunächst das Verhältnis des Fotografen zu seinem Auftraggeber an und erinnern uns daran, dass dieser die exklusiven Nutzungsrechte hat, während es dem Fotografen nur gestattet war, die Fotos zur Eigenwerbung zu nutzen. Durch die in den Nutzungsbedingungen verankerte Berechtigung von Meta, die Bilder nutzen zu dürfen, wird ohne jeden Zweifel das exklusive Nutzungsrecht des Auftraggebers beeinträchtigt und verletzt. Damit liegt hier eindeutig eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung des Fotografen gegenüber seinem Auftraggeber vor. Dies sollte der Fotograf unbedingt bedenken.

6.1.2 Rechte im Verhältnis Fotograf – Meta

Wie sieht es nun auf der anderen Seite im rechtlichen Verhältnis des Fotografen zu Meta aus?

Aufgrund der Tatsache, dass der Fotograf nur berechtigt ist, die Bilder zur Eigenwerbung zu nutzen, sein Auftraggeber jedoch die exklusiven Nutzungsrechte an den Fotos besitzt, konnte der Fotograf Meta gar nicht wirksam Nutzungsrechte, auch nicht nach den aktuellen Bedingungen, einräumen, wie es die Nutzungsbedingungen von Meta vorsehen. Denn über ein Recht, das ich nicht habe, kann ich auch nicht verfügen. Na gut, könnten Sie denken, wenn der Fotograf Meta keine Rechte einräumen konnte, dann hat Meta auch keine Rechte zur Nutzung, und die Nutzungsbedingungen von Meta laufen insoweit ins Leere – es kann also eigentlich gar nichts passieren.

Dass dies leider ein Trugschluss ist, ergibt sich aus Ziffer 3, Unterpunkt 2, »Was du in Meta-Produkten teilen und tun kannst«, in dem es heißt:

»[...] 1. Du darfst unsere Produkte nicht nutzen, um etwas zu tun oder zu teilen, auf das Folgendes zutrifft:

- ▶ *Es verstößt gegen diese Nutzungsbedingungen, die Gemeinschaftsstandards oder sonstige Bedingungen und Richtlinien, die für deine Nutzung unserer Produkte gelten oder versucht, sie zu umgehen*
- ▶ *Es ist rechtswidrig, irreführend, diskriminierend oder betrügerisch (oder unterstützt eine andere Person dabei, unsere Produkte auf diese Art zu nutzen).*
- ▶ *Es ist nicht dein Eigentum bzw. du verfügst nicht über die erforderlichen Rechte zum Teilen.*
- ▶ *Es verletzt die Rechte einer anderen Person oder verstößt dagegen, einschließlich ihrer geistigen Eigentumsrechte (zum Beispiel durch Verletzung des Urheberrechts oder der Marke einer anderen Person oder durch Verbreitung oder Verkauf von gefälschten oder raubkopierten Waren), es sei denn, gemäß anwendbarem Recht findet eine Ausnahme oder Einschränkung Anwendung. [...]«*

Mit dieser Klausel wird dem Fotografen die alleinige Verantwortung und Haftung dafür übertragen, dass die Bilder, die er einstellt, frei von Rechten Dritter sind, was in unserem Beispiel ohne jeden Zweifel aber nicht der Fall ist. Die Konsequenz ist deshalb auch hier, dass sich der Fotograf nicht nur seinem Auftraggeber gegenüber, sondern auch gegenüber Facebook vertragswidrig verhalten hat und je nach Sachlage des Einzelfalls unter Umständen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.

Unversehens ist der Fotograf damit in eine Haftungszange geraten, und es drohen ihm unter Umständen Schadensersatzansprüche in nicht unerheblicher Höhe von zwei Seiten. Dies mag in vielen Fällen theoretisch sein und in der Praxis nicht zur Anwendung kommen. Aber sich darauf zu verlassen ist ebenso leichtsinnig wie gefährlich.

Vorsicht bei der Einstellung von Fotos in soziale Netzwerke

Während ein Amateur in vielen Fällen vielleicht noch bereit sein wird, für die Möglichkeit weltweiter Kommunikation auf die exklusiven Nutzungsrechte als Urheber seiner Fotos zu verzichten, insbesondere wenn es sich um durchschnittliche Erinnerungsfotos handelt, an denen ohnehin kaum ein anderer Interesse haben dürfte, sollte sich jeder Fotograf, der beabsichtigt, seine Bilder zu vermarkten, reiflich überlegen, ob und welche Bilder er in soziale Netzwerke einstellt. Für manchen ernsthaften Fotografen dürfte es eine unerträgliche Vorstellung sein, dass über seine Bilder unter Umständen jemand anders, ohne ihn zu fragen und eine Vergütung zahlen zu müssen, weitgehend unkontrolliert verfügen kann.